

Antrag

Fraktion der CDU

Hannover, den 10.03.2015

Gleichbehandlung aller von Assistenzhunden unterstützten Menschen mit Behinderungen schaffen!

Der Landtag wolle beschließen:

EntschlieÙung

Im alltäglichen Leben sind von Assistenzhunden unterstützte Menschen mit Behinderungen einer Ungleichbehandlung ausgesetzt. Von Assistenzhunden unterstützte Menschen mit Behinderungen können im Vergleich zu Menschen mit Behinderungen, die keinen Assistenzhund benötigen, nicht uneingeschränkt am sozialen und gesellschaftlichen Leben teilnehmen. Der Zugang zu öffentlichen Bereichen und Einrichtungen wird Assistenzhunden, zu denen Begleithunde, Diabeteswarnhunde, Epilepsiehunde oder auch Blindenführhunde zählen, nicht einheitlich gewährt. Die Frage der Kostenübernahme bei der Anschaffung von Assistenzhunden ist von der Einzelfallprüfung des zuständigen Leistungsträgers abhängig. Die Finanzierung der Anschaffungskosten eines Assistenzhundes könnte über § 33 SGB V gewährleistet werden, sofern alle ausgebildeten Assistenzhunde als Hilfsmittel, wie derzeit schon Blindenführhunde, anerkannt und im Hilfsmittelverzeichnis aufgeführt werden.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, sich für die rechtliche Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen, die durch einen Assistenzhund unterstützt werden, dahin gehend einzusetzen, dass

1. rechtliche Rahmenbedingungen für den barrierefreien Zutritt von allen Assistenzhunden in allen öffentlichen Bereichen und Einrichtungen des alltäglichen Lebens geschaffen werden, um von einem Assistenzhund unterstützten Menschen mit Behinderungen eine uneingeschränkte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen,
2. rechtliche Voraussetzungen für die Anerkennung aller Assistenzhunde als Hilfsmittel im Sinne des § 33 SGB V mit den zuständigen Leistungsträgern erörtert werden, um alle Assistenzhunde als medizinisches Hilfsmittel im Alltag in das Hilfsmittelverzeichnis aufnehmen zu können,

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, sich gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden dafür einzusetzen, dass auf kommunaler Ebene eine steuerrechtliche Befreiung für alle Besitzerinnen und Besitzer von Assistenzhunden erfolgt.

Begründung

Im alltäglichen Leben von Menschen mit Behinderungen sind Assistenzhunde von lebenswichtiger Bedeutung. Blindenführhunde, Begleithunde, Diabeteswarnhunde, Epilepsiehunde und andere Assistenzhunde leisten einen Beitrag zur Mobilität und Selbstständigkeit ihrer gesundheitlich eingeschränkten Besitzerinnen und Besitzer, erhöhen somit deren Lebensqualität. Vor dem Hintergrund der für Pflegefachpersonal aufzubringenden Kosten kann der Besitz eines ausgebildeten Assistenzhundes zu Kosteneinsparungen führen. Von einem Assistenzhund unterstützte Menschen mit Behinderungen sind weniger auf Pflege durch Fachkräfte angewiesen. Trotz der Tatsache, dass Assistenzhunde für gesundheitlich beeinträchtigte Menschen einen lebenswichtigen Begleiter im alltäglichen Leben darstellen, fehlt es sowohl an einer einheitlichen Regelung bezüglich der Übernahme der Kosten von Assistenzhunden als auch an einem barrierefreien Zutritt für von Assistenzhunden begleitete Menschen mit Behinderungen in Schulen, Arztpraxen, Krankenhäuser, Hotels, Ladengeschäfte, Taxis usw. Die Anschaffung eines Assistenzhundes wird weder einheitlich von

den Krankenkassen übernommen noch bezuschusst. Die Betroffenen verfügen mangels einheitlicher Regelungen über keinen rechtlichen Anspruch auf Kostenübernahme. Die Frage der Kostenübernahme entscheidet somit der entsprechende Leistungsträger im Einzelfall.

Hinsichtlich des barrierefreien Zutritts hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) festgestellt, dass eine ausdrückliche gesundheitsrechtliche Regelung, die Patientinnen und Patienten das Mitführen von Blindenführhunden und anderen Assistenzhunden in Krankenhäuser, Arztpraxen und vergleichbare Einrichtungen gestattet, zwar nicht existiert, sich unter Hygieneaspekten jedoch festhalten lässt, dass grundsätzlich keine medizinisch-hygienischen Bedenken gegenüber der Mitnahme eines entsprechenden Hundes bestehen. Das BMG vertritt somit die Auffassung, dass das Mitführen von Blindenführhunden und anderen Assistenzhunden in den öffentlich zugänglichen Bereichen von Gesundheitseinrichtungen durchaus möglich ist.

Nach Auskunft des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) in Bezug auf das Lebensmittelhygienerecht, würden weder das europäische noch das nationale Lebensmittelhygienerecht spezifische Vorschriften zur Zulässigkeit des Zutritts von Blindenführhunden und anderen Assistenzhunden zu Lebensmittelgeschäften enthalten. Das BMELV vertritt die Auffassung, dass dem Mitführen der Hunde in entsprechende Geschäfte grundsätzlich nichts entgegenstehen würde, da diese als Sonderfall anzusehen seien. Auch die Länder-Arbeitsgruppe für Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, Wein und Kosmetika vertritt diese Auffassung.

Zusammengefasst lässt sich somit feststellen, dass sowohl aus gesundheitlichen als auch hygienischen Gründen keine Einwände dagegen erhoben werden können, Blindenführhunde und andere Assistenzhunde in entsprechenden Einrichtungen zuzulassen.

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) als Entscheidungsgremium zu Fragen der Leistungsübernahme der gesetzlichen Krankenkassen ermöglicht den Ländern, sich im Rahmen der Verfahrensordnung für die Anerkennung von Assistenzhunden als Hilfsmittel und die Schaffung einer einheitlichen Regelung zur Kostenübernahme über Dritte einzusetzen. Die Verfahrensordnung des G-BA ermöglicht Dritten, sich je nach Thema und Verfahrensart in die Beratungen des Gremiums einzubringen. Im Rahmen der Patientenbeteiligung beispielsweise verfügen Organisationen, die auf Bundesebene maßgeblich die Interessen der Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen vertreten, über ein Mitberatungs- und Antragsrecht. Zu diesen Organisationen zählen der Deutsche Behindertenrat, die BundesArbeitsGemeinschaft der PatientInnenstellen, die Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e. V. und der Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. Im Stimmverfahren des G-BA kann durch schriftliche und mündliche Einschätzungen und Bewertungen von Dritten den gesetzlichen Krankenkassen ungeachtet ihrer Entscheidungsbefugnis über die Leistungsgewährung im Rahmen ihrer Selbstverwaltung zur Übernahme der Anschaffungskosten von Assistenzhunden geraten werden.

Björn Thümler
Fraktionsvorsitzender